

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
Europäische Bewegung Bayern (EBB)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Europäische Bewegung Bayern (EBB)
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des europäischen Gedankens durch die Förderung der politischen und kulturellen Bildung und Diskussionskultur, vor allem in Bayern, aber auch in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland sowie in Europa orientiert an der Bayerischen Verfassung und den darin verankerten Werten. Der Verein soll um Förderung und Ausgleich der verschiedenen auf die Einigung Europas gerichteten Bestrebungen besorgt sein, dies auf Grundlage der föderalen Ordnung und der Stärkung der europäischen Regionen.
2. Zur Erfüllung des Zwecks führt der Verein Veranstaltungen, insbesondere Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Veröffentlichungen sowie Seminare durch, auf denen vor allem grundsätzliche und aktuelle Probleme der Völkerverständigung und der europäischen Zusammenarbeit behandelt werden. Weiter soll der Verein Initiativen entfalten, um die Einigung Europas zu erhalten und voranzutreiben.
3. Im Verein wirken vorrangig Parteien, Körperschaften, Verbände, Vereine, Unternehmen, Institute und sonstige Einrichtungen mit, deren Ziele auf die Einigung Europas gerichtet sind und die im Gebiet des Freistaates Bayern tätig sind, sowie natürliche Personen, die die Einigung Europas unterstützen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder Behinderung aus.
5. Der Verein kann Mitglied eines Dachverbands werden, der dieselben Zwecke für die Gesamtheit Deutschlands verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen insbesondere weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Löschung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die erforderlichen Mittel des Vereins werden vor allem durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können vor allem juristische Personen sowie sonstige Organisationen, im Einzelfall auch natürliche Personen sein. Der Vorstand führt eine Liste der Mitglieder, die spätestens am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu aktualisieren ist.
2. Als juristische Personen sowie sonstige Organisationen kommen in Frage: Verbände und Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, demokratische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, Stiftungen, Unternehmen, Institute und sonstige Einrichtungen, die die Einigung Europas unterstützen und die im Freistaat Bayern tätig sind. Die im bayerischen Verfassungsschutzbericht aufgeführten Personen, Organisationen und Vereinigungen können nicht Mitglied werden oder sein.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag des Präsidiums (siehe § 9 dieser Satzung) von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitglieder oder Mitarbeiter orientieren

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident/in

1. Wer sich um die Einigung Europas oder die Angelegenheiten des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied des Vereins werden.
2. Die Entscheidung über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums (siehe § 10 dieser Satzung).

3. Ehrenmitglieder sind zu allen Sitzungen des erweiterten Präsidiums sowie zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie können vom Präsidium von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums ehemalige Vereinspräsidenten/innen, die sich besonders um die Belange des Vereins und Europa verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten/innen ernennen. Ehrenpräsidenten/innen sind zu allen Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie können vom Präsidium von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag oder auf schriftliche Einladung eines Vereinsmitglieds erworben werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung nach schriftlicher Anhörung des Abgelehnten, die das Präsidium durchführt, endgültig entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen sowie sonstigen Organisationen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bzw. durch Liquidation oder Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Diese Streichung, die gleichzeitig das Ende der Mitgliedschaft bedeutet, befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden bei (a) vereinsschädigendem Verhalten und/oder (b) bei unehrenhaftem, rassistischem oder diskriminierendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim

Präsidium Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an ein Mitglied des Präsidiums herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt beziehungsweise Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft enden nicht nur die Mitgliedschaftsrechte, sondern auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ beziehungsweise Amt des Vereins.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (das Präsidium) und
3. das erweiterte Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Präsident beruft innerhalb von längstens zehn Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist kommt es auf das Datum der Versendung der Einladung an, nicht auf deren Zugang. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Das Präsidium kann erforderlichenfalls beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder und sonstige nach dieser Satzung berechtigte Personen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre (Mitglieder-)Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. über Telefon und/oder die Einwahl in einen virtuellen Versammlungsraum) ausüben können (nachfolgend: „**Online-Mitgliederversammlung**“).
3. Das Präsidium kann erforderlichenfalls auch beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung als sogenannte Hybridveranstaltung durchgeführt wird, bei der ein Teil der Mitglieder und sonstige nach dieser Satzung berechtigte Personen ihre (Mitglieder-)Rechte am Versammlungsort ausüben können und der andere Teil der Mitglieder und sonstige nach dieser Satzung berechtigte Personen ihre (Mitglieder-)Rechte im Wege der elektronischen

- Kommunikation (z.B. über Telefon und/oder die Einwahl in einen virtuellen Versammlungsraum) ausüben können (nachfolgend: „Hybrid-Mitgliederversammlung“).
4. Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder und sonstige nach dieser Satzung berechtigte Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre jeweiligen Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Die „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist Das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
 5. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen setzt das Präsidium fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Mitglied des Präsidiums. Zu Beginn der Versammlung wählen die Anwesenden auf Vorschlag des Präsidenten einen Protokollführer.
 7. In der Mitgliederversammlung werden juristische Personen und sonstige Organisationen jeweils von zwei Delegierten vertreten, juristische Personen mit mehr als 1000 Mitgliedern von jeweils vier Delegierten (von denen jeder Delegierte eine Stimme hat).
 8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt. § 11 Ziffer 2. Sätze 3 und 4 dieser Satzung bleiben unberührt.
 9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, wobei die Einreichungsfrist zu beachten ist, die das Präsidium durch Bekanntmachung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben hat. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Versanddatum bei Versand per E-Mail entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per E-Mail und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Präsidium prüft die Zulässigkeit der Anträge zur Mitgliederversammlung und entscheidet über die Zulassung eines jeden Antrags zur Mitgliederversammlung.
 10. Jeder zugelassene Antrag soll vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden, der vollständige Antragswortlaut ist den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung
 - (a) des Präsidenten,
 - (b) des geschäftsführenden Vizepräsidenten bzw. des Geschäftsführers (sofern vorhanden),
 - (c) des/der Schatzmeister(s) und
 - (d) der Kassenprüfer.
- (2) Aussprache zu den Berichten (unter Leitung des Versammlungsleiters).
- (3) Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.
- (4) Wahl des Präsidiums.
- (5) Wahl des erweiterten Präsidiums.
- (6) Wahl der Kassenprüfer.
- (7) Abstimmung über zugelassene Anträge von Mitgliedern.
- (8) Satzungsänderungen.
- (9) Die übrigen, ihr nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

12. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

13. Vor Wahlen ist allen Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich und gegebenenfalls ihr Programm vor beziehungsweise auf der Mitgliederversammlung in angemessenem Umfang vorzustellen.

14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder das Präsidium von sich aus dies für erforderlich hält.

15. Das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung und die auf ihr gefassten Beschlüsse, wird vom Protokollführer erstellt und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

16. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten darf sein Stellvertreter seine Aufgaben übernehmen.

§ 10 Präsidium, Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, der die Bezeichnung „Präsidium“ führt. Das Präsidium setzt sich aus mindestens vier und höchstens bis zu sechs Mitgliedern zusammen – dem/der Präsidenten/in, dem/der geschäftsführenden Vizepräsidenten/in (der die Bezeichnung „Geschäftsführender Vorstand“ führen darf und 1. Stellvertreter/in des Präsidenten / Präsidentin ist) und den weiteren Vizepräsidenten/innen, von denen bis zu zwei das Amt des/der Schatzmeisters/in wahrnehmen müssen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem/der Präsidenten/in zusammen mit einem/einer der

- Vizepräsidenten/innen bzw. von dem geschäftsführenden Vorstand zusammen mit einem/einer der Vizepräsidenten/innen.
2. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben (neben der Vertretung des Vereins gemäß obiger Ziffer 1.):
 - a) Repräsentation des Vereins und seiner Ziele nach außen,
 - b) Politische Willensbildung innerhalb des Vereins,
 - c) Festlegung des alljährlichen Arbeitsprogrammes inklusive der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie der Seminare,
 - d) Führung der laufenden Geschäfte,
 - e) Erstellung des Haushaltsplans (unter Federführung des geschäftsführenden Vorstands),
 - f) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Einberufung der Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Mitgliederversammlung und die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung.
 3. Das Präsidium hält mindestens einmal pro Halbjahr eine Sitzung ab.
 4. Über die Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und von einem bei jeder Sitzung zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.
 5. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums nach Zustimmung des erweiterten Präsidiums bis auf (jederzeit möglichen) Widerruf eine angemessene, den Gemeinnützigkeitskriterien entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums nach § 9 dieser Satzung sowie den weiteren Mitgliedern des Präsidiums (den sog. „Beisitzern“), deren Zahl mindestens drei und höchstens bis zu zehn beträgt.
2. Das erweiterte Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Einbringung von Vorschlägen für die Arbeit des Vereins, vor allem im Hinblick auf das alljährliche Arbeitsprogramm,
 - b) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans.
3. Das erweiterte Präsidium hält mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung ab.
4. Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und von einem bei jeder Sitzung zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.
5. Das erweiterte Präsidium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben

§ 12 Wahlen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

1. Die Mitglieder des Präsidiums nach § 9 Ziffer 1. dieser Satzung sowie die Beisitzer nach § 10 Ziffer 1. dieser Satzung werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums und die Beisitzer bleiben jedoch jeweils bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden (Präsident), einen geschäftsführenden Vorstand, die weiteren Vizepräsidenten und die Beisitzer.
2. Zum Vorstand können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Präsidiumsmitglied und jeder Beisitzer wird einzeln gewählt. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. mindestens jedoch die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder ein Beisitzer vorzeitig aus, kann das Rest-Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Das Präsidium beruft seine Sitzungen sowie die Sitzungen des erweiterten Präsidiums mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe des Vorschlags einer Tagesordnung und ist jedem Präsidiumsmitglied bzw. Beisitzer schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln (ausreichend ist elektronisch per E-Mail). Jedes Präsidiumsmitglied (und bei Sitzungen des erweiterten Präsidiums auch jeder Beisitzer) ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 8 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu Händen des Präsidenten stattzufinden und ist vom Präsidenten nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
5. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn im Falle des Präsidiums mindestens drei Präsidiumsmitglieder bzw. im Fall des erweiterten Präsidiums mindestens drei Mitglieder des Präsidiums und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Das Präsidium wie auch das erweiterte Präsidium fassen ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder / Beisitzer. Dem Präsidenten kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Sollte der Präsident von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Stellvertreter der Stichentscheid zu.
6. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium können jeweils im schriftlichen Verfahren oder telefonisch (bzw. auf vergleichbarem Weg wie z.B. Webex, Teams, Zoom) beschließen, wenn alle seine jeweiligen Mitglieder dem zustimmen. Mündlich gefasste Beschlüsse sind vom Präsidenten schriftlich festzuhalten und den anderen Mitgliedern des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums unverzüglich zu übermitteln.
7. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

8. Wenn die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, kann das Präsidium zu seiner Entlastung mit Zustimmung des erweiterten Präsidiums einen Geschäftsführer anstellen, der zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Führung der Geschäfte des Vereins zuständig ist. Der vom Präsidium zu entwerfende Geschäftsführerdienstvertrag (inklusive der darin geregelten Vergütung) sowie eine vom Präsidium zu entwerfende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des erweiterten Präsidiums.
9. Das Präsidium ist nach Zustimmung des erweiterten Präsidiums befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und das zu deren Betrieb notwendige Personal einzustellen, wenn die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
10. Das Präsidium kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Präsidiums sowie externen Fachkräften bzw. Experten besetzt werden. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse erlassen, die vom erweiterten Präsidium zu genehmigen ist.
11. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten darf sein Stellvertreter seine Aufgaben übernehmen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der (natürlichen) Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die betroffenen Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
5. Daten von Mitgliedern, zugehörigen Einzelpersonen und Funktionsträgern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht

mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Daten von Funktionsträgern können auch über deren Ausscheiden hinaus gespeichert bleiben, wenn dies aus Gründen der Dokumentation der Historie erforderlich ist.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
7. Vom Präsidium kann eine Datenschutzordnung beschlossen werden. In dieser können weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein niedergelegt werden.
8. Soweit erforderlich bestellt das Präsidium zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. von Mitgliedern rechtzeitig beantragte und vom Präsidium zugelassene Anträge auf Satzungsänderung mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder per E-Mail oder Telefax an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse zu versenden.
2. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt im Interesse der Eintragung ins Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Präsidenten vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den EBD Europäische Bewegung Deutschland e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

4. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 16 Nach der alten Satzung gewählte Vorstands-Mitglieder)

Die nach der alten Satzung gewählten Vorstands-Mitglieder der EBB bleiben im Amt mit der in der alten Satzung bestimmten Amtszeit.